

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 575/76B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Josef B [REDACTED],
Z[REDACTED]str. [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thuma, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. September 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit schon deshalb, weil das behauptete Verfolgungsschicksal nicht nachgewiesen sei und auch nicht nach § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG für festgestellt erachtet werden könne. Bereits diese tatrichterliche Würdigung des wechselnden Sachvortrags des Klägers und seiner Beweislosigkeit trägt das angefochtene Urteil. Auf die zusätzliche medizinische Begründung des Berufungsurteils, mit der sich die Beschwerde allein befaßt, kommt es nicht an.

Mai

Portmann